

Nutzungsordnung Freibad

Erweiterte Nutzung des Freibades Offenhausen durch Vereinsmitglieder außerhalb der regulären Öffnungszeiten

Diese Nutzungsordnung wird vom Ausdauersportverein blaugelb Offenhausen (im Folgenden „Verein“) erlassen und vom unterfertigenden Vereinsmitglied (im Folgenden „Mitglied“) bestätigt und akzeptiert. Sie regelt die erweiterte Nutzung des Freibades Offenhausen außerhalb der regulären Öffnungszeiten und ergänzt die allgemeine Badeordnung des Freibades, die in den freigegebenen Zeiten ebenfalls gilt.

§ 1 Gegenstand und Voraussetzungen

(1) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern in Kooperation mit der Marktgemeinde Offenhausen die Nutzung des Sportbeckens des Freibades Offenhausen außerhalb der öffentlich zugänglichen Betriebszeiten zu Trainings- und Vereinszwecken.

(2) Zur erweiterten Nutzung berechtigt sind ausschließlich Personen, die kumulativ:

- ordentliches Mitglied des Vereins sind und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben;
- Inhaber einer gültigen Saisonkarte des Freibades Offenhausen für die laufende Saison sind;
- das jährliche Entgelt für die Zutrittsverwaltung an die Marktgemeinde entrichtet haben (§2 Abs.2);
- das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit);
- die Selbstverantwortungs- und Belehrungserklärung (siehe unten) unterfertigt haben und
- von der Gemeinde für die erweiterte Nutzung freigeschaltet wurden.

(3) Die erweiterte Nutzung ist persönlich und nicht übertragbar. Die Mitnahme nicht-zutrittsberechtigter Personen – einschließlich eigener Kinder, Familienmitglieder oder Gäste – ist ausnahmslos nicht zulässig.

§ 2 Zutritt

(1) Der Zutritt erfolgt über ein automatisiertes elektronisches Zutrittssystem der Marktgemeinde Offenhausen per Mobiltelefon. Die Zugangsverwaltung erfolgt durch die Marktgemeinde. Der Verein meldet der Marktgemeinde vor Saisonbeginn jene volljährigen ordentlichen Mitglieder ohne Beitragsrückstand, die die erweiterte Nutzung in Anspruch nehmen möchten. Die Meldung begründet für sich noch keine Zutrittsberechtigung. Die Freischaltung erfolgt gesondert durch die Marktgemeinde und setzt eine gültige Saisonkarte, die Entrichtung des Entgelts nach Abs. 2 sowie die unterfertigte Selbstverantwortungs- und Belehrungserklärung voraus. Die unterfertigte Erklärung ist dem Verein im Original oder in Kopie zu übermitteln. (3) Die Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist verboten und führt zur sofortigen Sperre sowie zum Ausschluss von der erweiterten Nutzung.

(4) Die Zutritte werden im Zutrittssystem der Marktgemeinde digital protokolliert und sind nachvollziehbar. Die datenschutzrechtliche Information ergibt sich aus der Datenschutzerklärung des Vereins sowie aus der Datenschutzinformation der Marktgemeinde. Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons ist unverzüglich der Marktgemeinde schriftlich zu melden, andernfalls können Schadenersatzansprüche für eine unberechtigte Nutzung entstehen; der Vereinsvorstand ist zusätzlich zu informieren.

(5) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Ablauf oder Ungültigkeit der Saisonkarte oder Entzug der Berechtigung endet die Zugangsberechtigung; die Freischaltung wird deaktiviert.

§ 3 Nutzungszeiten und Bereiche

- (1) Die erweiterte Nutzung ist innerhalb der von der Marktgemeinde festgesetzten saisonalen Öffnung des Freibades Offenhausen zulässig.
- (2) Sie ist täglich (Montag bis Sonntag) von 05:00 Uhr bis zum offiziellen Öffnungszeitpunkt sowie nach dem offiziellen Badeschluss bis 22:00 Uhr zulässig.
- (3) Freigegeben ist ausschließlich das Sportbecken (Schwimmerbecken). Von den Sanitäranlagen sind die Außenduschen sowie die WC-Anlage nutzbar.
- (4) Gesperrt sind alle übrigen Bereiche, insbesondere Kinder- und Babybecken, Breitrutsche, Kletternetz, Gastronomie sowie technische Bereiche.
- (5) Die Marktgemeinde kann die Nutzung jederzeit aussetzen oder einschränken (insbesondere bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten, Rückspülen der Anlage, Veranstaltungen, Wetterlage, behördlicher Anordnung oder eingeschränkter Wasserqualität). Bei Gewitter, Sturm oder sonstigen Gefahrenlagen ist die Nutzung sofort einzustellen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die erweiterte Nutzung oder auf alleinige Benutzung der Anlage besteht nicht. Die Anlage kann während der Badesaison jederzeit durch den zuständigen Bademeister in den öffentlichen Betrieb genommen werden. Die erweiterte Nutzung beruht auf der Vereinbarung zwischen dem Verein und der Marktgemeinde; wird diese beendet, ausgesetzt oder widerrufen, endet auch die erweiterte Nutzungsmöglichkeit, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Verein oder die Marktgemeinde entstehen.

§ 4 Aufsicht und Selbstverantwortung

- (1) Während der erweiterten Nutzung ist keine Aufsicht durch eine ausgebildete Person (Bademeister, Rettungsschwimmer) anwesend. Dies gilt auch, wenn Personal der Marktgemeinde oder von ihr beauftragte Personen am Gelände anwesend sind (etwa für Pflege-, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten); deren Anwesenheit begründet keine Badeaufsicht. Das Mitglied nutzt das Freibad ausschließlich auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung.
- (2) Das Mitglied bestätigt, schwimmkundig zu sein – es kann mindestens 400 m (entspricht 16 Längen bei 25m Becken) am Stück schwimmen und beherrscht das selbständige Bergen aus dem Wasser – und gesundheitlich in der Lage zu sein, ohne Aufsicht zu schwimmen.
- (3) Alleinschwimmen ist nicht gestattet (Zwei-Personen-Regel): Die Benutzung des Beckens ist nur zulässig, wenn mindestens ein weiteres Vereinsmitglied im Freibad anwesend ist. Verlässt das letzte weitere Mitglied das Bad, ist das Schwimmen zu beenden. Die Einhaltung dieser Regel liegt in der Eigenverantwortung des Mitglieds; ergänzend wird empfohlen, eine Vertrauensperson über Beginn und voraussichtliches Ende des Trainings zu informieren.
- (4) Bei Müdigkeit, Krankheit, nach Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss sowie nach üppigen Mahlzeiten ist von der Nutzung abzusehen.
- (5) Das Mitglied hat Wasser, Becken und die benützten Anlagen vor der Benutzung – soweit ohne besondere Hilfsmittel möglich – durch Sichtprüfung auf ihre offensichtlich ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Bei erkennbaren Mängeln ist die Nutzung zu unterlassen und der Mangel unverzüglich gemäß § 5 zu melden.
- (6) Außerhalb der regulären Öffnungszeiten kann sich der Poolroboter im Becken befinden. Solange sich der Poolroboter im Becken befindet, ist das Schwimmen nicht gestattet.

§ 5 Sicherheits- und Verhaltensregeln

- Zutritt nur mit persönlicher Zugangsberechtigung und gültiger Saisonkarte.
- Kein Alleinschwimmen: Benutzung des Beckens nur bei Anwesenheit mindestens eines weiteren Vereinsmitglieds (Zwei-Personen-Regel, § 4 Abs. 3).
- Keine Sprünge ins Becken außerhalb dafür gekennzeichnete Bereiche.
- Kein langes Strecken- oder Zeittauchen ohne Sicherung durch eine weitere Person.
- Kein Alkohol und keine Glaswaren am Beckenrand.
- Bei Chlorgasalarm, Gewitter, Sturm oder sonstiger Unwettergefahr sowie bei sonstigen technischen Warnsignalen ist das Freibad unverzüglich zu verlassen.
- Anordnungen des Bademeisters bzw. des Personals der Marktgemeinde ist auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten jederzeit Folge zu leisten.
- Mängel jeglicher Art (z. B. Wasser, Beleuchtung, Zutritt) sind ehestmöglich der Marktgemeinde und dem Vereinsvorstand zu melden.
- Kein Schwimmen, solange sich der Poolroboter im Becken befindet (§ 4 Abs. 6).

§ 6 Notruf- und Notfallkette

- Im medizinischen Notfall: Notruf 144 (Rettung).
- Bei Brand oder Gefahr: Notruf 122 (Feuerwehr) bzw. 112.
- Anschließend: Vereinsvorstand verständigen (Kontaktdaten siehe Mitgliederinformation).
- Nächstgelegene AED-Standorte: Marktgemeindeamt Offenhausen sowie Raiffeisenbank-Standort Offenhausen. Im Freibad selbst ist derzeit kein AED vorhanden.
- Empfehlung: ein Mobiltelefon mit geladenem Akku während des Trainings griffbereit halten.

§ 7 Haftung

(1) Das Mitglied benutzt das Freibad vollkommen auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Die Haftung der Marktgemeinde (aller Gremien und Bediensteten) und des Vereins für leichte Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen; Marktgemeinde und Verein sind insoweit schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt. Dem Mitglied wird ein möglichst umfassender Versicherungsschutz, insb. eine private Unfallversicherung, empfohlen.

§ 8 Sanktionen

Die Marktgemeinde kann bei Verstößen gegen diese Ordnung – insbesondere bei Weitergabe der Zugangsberechtigung, Mitnahme nicht-zutrittsberechtigter Personen, Alleinschwimmen entgegen § 4 Abs. 3 oder Missachtung von Sicherheitsregeln – den Entzug der Berechtigung zur Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten (einschließlich Entzug der Zugangsberechtigung am Mobiltelefon) mit sofortiger Wirkung veranlassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen kommt zusätzlich der Ausschluss aus dem Verein gemäß den Statuten in Betracht.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Der Vorstand kann diese Nutzungsordnung ändern oder ergänzen. Die jeweils gültige Fassung wird den zutrittsberechtigten Mitgliedern zugänglich gemacht; wesentliche Änderungen werden vor Saisonbeginn bekanntgegeben. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Angaben zum Mitglied

Vorname, Nachname	
Geburtsdatum	
Mitgliedsnummer	
Saisonkarte Nr.	
E-Mail / Telefon	

Selbstverantwortungs- und Belehrungserklärung

Diese Erklärung ist Voraussetzung für die Freischaltung. Hiermit erkläre ich:

1. Ich habe diese Nutzungsordnung erhalten, gelesen und verstanden und verpflichte mich zu deren Einhaltung.
2. Mir ist bewusst, dass während der erweiterten Nutzung keine Aufsicht durch einen Bademeister, Rettungsschwimmer oder eine andere ausgebildete Person anwesend ist – auch dann nicht, wenn Gemeindepersonal (z. B. für Wartungs- oder Reinigungsarbeiten) am Gelände anwesend ist. Ich nutze das Freibad ausschließlich auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung.
3. Ich bin schwimmkundig (mindestens 400 m am Stück, selbständiges Bergen aus dem Wasser) und gesundheitlich in der Lage, ohne Aufsicht zu schwimmen.
4. Ich werde nicht alleine schwimmen: Ich benutze das Becken nur, wenn mindestens ein weiteres Vereinsmitglied im Freibad anwesend ist (§ 4 Abs. 3).
5. Ich werde Wasser und Anlagen vor der Benutzung einer Sichtprüfung unterziehen (§ 4 Abs. 5), nicht schwimmen, solange sich der Poolroboter im Becken befindet (§ 4 Abs. 6), und bei erkennbaren Mängeln, Alarmsignalen oder Gefahrenlagen auf die Nutzung verzichten bzw. das Freibad sofort verlassen.
6. Ich werde das Becken nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder leistungsmindernden Medikamenten und nicht bei akuter Erkrankung benutzen.
7. Ich werde meine Zugangsberechtigung keinem Dritten überlassen und keine nicht-zutrittsberechtigten Personen mitnehmen.
8. Mir ist die Notrufkette bekannt: 144 (Rettung), 122/112 (Feuerwehr/Notruf), anschließend Verständigung des Vereinsvorstands.
9. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Freibad selbst kein AED vorhanden ist; AED-Geräte sind beim Marktgemeindeamt und am Raiffeisenbank-Standort Offenhausen verfügbar.
10. Mir wird ein möglichst umfassender Versicherungsschutz, insbesondere eine private Unfallversicherung, empfohlen.
11. Verlust oder Diebstahl meines Mobiltelefons melde ich unverzüglich schriftlich der Marktgemeinde und informiere den Vereinsvorstand.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied